

## Benutzungsordnung für die Grillplatzanlage im OT Waldgirmes

1.)

Zuständig für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Grillplatzanlage ist die Gemeinde. Die Grillplatzanlage darf nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung benutzt werden. Anmeldungen sind rechtzeitig an die Gemeindeverwaltung Lahnau, zu richten. Die Anmeldung erfolgt durch rechtsverbindliche Unterschrift des Benutzers. Jugendliche Benutzer haben die Einverständniserklärung eines Elternteils vorzulegen.

2.)

Für die Benutzung ist pro Tag folgender Kostenbeitrag zu entrichten:

Der Kostenbeitrag beträgt **50,00 €** für Lahnauer Bürgerinnen und Bürger sowie **60,00 Euro** für Auswärtige. Hinzu kommen die Kosten für beschädigte oder in Verlust geratene Einrichtungsgegenstände, des Strom- und Pelletverbrauch und der Übergabe und Rücknahme der Grillplatzanlage.

Vor der Benutzung ist dem Beauftragten der Gemeinde ein Pauschalbetrag von **150,00 €** bzw. **160,00 €** zu übergeben. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Kostenbetrag von **50,00 €** bzw. **60,00 €** und einer Kautions in Höhe von **100,00 €**.

Die Kautions von jeweils **100,00 €** wird mit den anfallenden Kosten verrechnet. Ein verbleibender Restbetrag wird zurückerstattet, wenn die gesamte Grillplatzanlage mit allen Einrichtungen und Gegenständen in dem übernommenen, sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder in die Obhut der Gemeinde zurückgegeben wird. Sofern eventuelle Beanstandungen – trotz Aufforderungen durch den Beauftragten der Gemeinde – nicht beseitigt werden, wird die Kautions einbehalten. Zu der Grillplatzanlage gehört das Aufenthaltsgebäude einschließlich Mobiliar, Theke, Zapfanlage, Gläserschrank, Gläser und sonstige Einrichtungsgegenstände lt. Inventarverzeichnis, überdachte Grillstellen, Toilettenanlage und die Außenanlagen. Alle Einrichtungsgegenstände sind Eigentum der Gemeinde.

3.)

Sollte die Grillplatzanlage zu dem vereinbarten Termin nicht benutzt werden, so ist dies der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau OT Dorlar, mindestens 8 Tage vorher mitzuteilen.

4.)

Die Grillplatzanlage wird in einem ordnungsgemäßen Zustand durch Einweisung und Schlüsselübergabe an den Benutzer übergeben. Die gesamte Anlage ist pfleglich zu behandeln. Mit der Übergabe übernimmt der Benutzer die Haftung für alle Schäden und den Verlust von zur Anlage gehörigen oder ihm ausgehändigten Gegenständen. Für Minderjährige haften die Eltern oder die Erziehungsberechtigten.

5.)

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr; die Gemeinde Lahnau übernimmt keine Haftung. Ein Räum- und Streudienst für die Abfahrtswege wird im Winter nicht durchgeführt.

...

6.)

Offene Feuer dürfen auf der Grillplatzanlage nur in den hierzu besonders vorgesehenen Feuerstätten angelegt werden. Im Inneren der Hütte ist das Betreiben zusätzlicher Grillgeräte nicht gestattet. Beim Feuermachen sind nur handelsübliche Anzünder zu verwenden; der Gebrauch von Spiritus, Benzin oder anderen leicht entzündlichen Mitteln ist nicht erlaubt.

7.)

Nach Anbruch der Dunkelheit ist lautes Lärmen und Musizieren zu unterlassen. Eine Belästigung der Anwohner ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes i. d. F. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) sind einzuhalten. Veranstaltungen sind bis 01.00 Uhr gestattet. Übernachtungen in dem Aufenthaltsgebäude und auf dem Freigelände sind grundsätzlich nicht gestattet.

8.)

Fahrzeuge dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.

9.)

Bis zu dem mit dem Beauftragten der Gemeinde vereinbarten Übergabetermin (spätestens 10.00 Uhr am folgenden Tag) ist die gesamte Anlage gründlich zu säubern; Grillrost und sonstiges Zubehör, Tische, Bänke und Stühle, die Theke sowie der Fußboden des Aufenthaltsgebäudes sind feucht zu reinigen. Benutztes Geschirr und Gläser sind zu spülen und abzutrocknen.

Asche und Grillrückstände sind von der Feuerstelle zu entfernen. Anfallender Müll (Flaschen, Dosen, Unrat usw.) ist aufzusammeln und ordnungsgemäß in den bereitstehenden Behältern abzulagern.

10.)

Den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde ist nachzukommen; er ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

11.)

Bei schweren Verstößen gegen diese Ordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

12.)

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahnau, .....

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Lahnau

Die Benutzungsordnung wurde in den „Lahnau-Nachrichten“ Nr. .... vom ..... veröffentlicht. Sie ist somit am ..... in Kraft getreten.

Lahnau, .....

Der Gemeindevorstand  
Der Gemeinde Lahnau